

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-22

Ausgabe: 10.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aldersbach für das Haushaltsjahr 2024
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster für das Haushaltsjahr 2024
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster für das Haushaltsjahr 2024
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-Windorf für das Haushaltsjahr 2024
5. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing
6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau
7. Sparbuch-Aufgebot

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Haushaltssatzung des Schulverbandes Aldersbach für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für das Jahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	846.200,00 EURO
und		
im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	96.800,00 EURO
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlaufsoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

729.200,00 EURO

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 268 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf
festgesetzt. 2.720,90 EURO

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

45.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Aldersbach, 27.06.2024

Schulverband Aldersbach

gez. Harald Mayrhofer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Juni 2024, SG. 31-04, Az-Nr. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Aldersbach, Zimmer-Nr. 102, 1. Stock, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aldersbach, den 27.06.2024

Schulverband Aldersbach

gez.
Harald Mayrhofer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Grundschule Rotthalmünster
folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **520.950,00** EUR

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **140.000,00** EUR

§2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00** EUR festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf

377.150,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2023** auf **185** Verbandsschüler festgesetzt.

- 1.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.038,65** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **2.038,6486** EUR

2. Investitionsumlage:

- Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
- Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

- 2.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2023** auf **185** Verbandsschüler festgesetzt.

- 2.3.** Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **0,0000** EUR

§5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Rotthalmünster, den **10.06.2024**

- Schulverband MS Rotthalmünster
 Schulverband GS Rotthalmünster

gez.

Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **06.06.2024** Az: **944** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **10.06.2024**

- Schulverband MS Rotthalmünster
 Schulverband GS Rotthalmünster

gez.

Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Rotthalmünster
(Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit:

692.250,00 EUR

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit:

128.000,00 EUR

§2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00** EUR festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

3. Verwaltungsumlage:

- 3.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf

449.950,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 3.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2023** auf **120** Verbandsschüler festgesetzt.

- 3.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.749,58** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **3.749,5833** EUR

4. Investitionsumlage:

- Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
- Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 4.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

- 4.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2023** auf **120** Verbandsschüler festgesetzt.

- 4.3.** Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **0,0000** EUR

§5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Rotthalmünster, den **10.06.2024**

- Schulverband MS Rotthalmünster
 Schulverband GS Rotthalmünster

gez.

Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **06.06.2024** Az: **944** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **10.06.2024**

- Schulverband MS Rotthalmünster
 Schulverband GS Rotthalmünster

gez.

Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Tiefenbach – Ruderting – Aicha v. W. – Windorf im Amtsblatt des Landkreises Passau

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 950.450

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 12.659

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **EUR 620.688** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2023** auf **81** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 7.662,81** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **EUR 12.659** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2023** auf **81** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 156,28** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

EUR 158.408

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar **2024** in Kraft.

Tiefenbach, den 27.06.2024

Im Original gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **20.06.2024** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2024** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstr. 2, 94113 Tiefenbach, Zimmer Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß § 4 BekV zur Einsicht auf.

Tiefenbach, den **27.06.2024**

Im Original gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing

Aufgrund der Artikel 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und Artikel 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Die / Der Verbandsvorsitzende, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden: | 335,- € |
| 2. die beiden Stellvertretungen: | 213,- € |
| 3. die Vorsitzende / den Vorsitzenden des
Bau- und Werkausschusses: | 213,- € |
| 4. alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung: | 108,- € |

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A13), aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

§ 2

Entschädigung bei Sitzungen sowie bei Aufträgen der / des Verbandsvorsitzenden

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,- € gewährt. Dieses erhalten nicht die /der Verbandsvorsitzende sowie die beiden

Stellvertretungen.

2. Verbandsräte, die nicht selbständig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig und freiberuflich Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 100,- € pro Sitzungstag. Sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschale Entschädigung von 50,- € pro Sitzungstag gewährt.
3. Für von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden erteilte schriftliche Aufträge wird eine Entschädigung wie bei Sitzungen bezahlt.

§ 3 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Teilnahme an Sitzungen wird ein pauschales Tagegeld von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Dienstreise und der Sitzung gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld nach Art. 9 BayRKG wird dadurch nicht berührt.
2. Fahrtkosten infolge einer Sitzungsteilnahme oder infolge einer Erledigung von beauftragten Dienstgeschäften werden wie folgt erstattet:
 - 2.1 Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind, erstattet.
 - 2.2 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayRKG bezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 1.10.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.01.2019 außer Kraft.

Landshut, den 19.3.2024

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

**25. Juli 2024 um 13.15 Uhr
in der Sparkasse Nikolastraße 1
Sitzungszimmer Donau (EG)**

statt.

Passau, den 10.07.2024

Sparkasse Passau
Vorstandssekretariat

